C/2024/587

4.1.2024

Mitteilung an die natürliche Person und die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/195 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/196 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/587)

Der im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ([1]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/195 des Rates ([2]), und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/196 des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Person und der dort aufgeführten Organisation wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die betroffene Person und die betroffene Organisation in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betroffenen Person und der betroffenen Organisation in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Person und diese Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffene Person und die betroffene Organisation können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise bis zum 26. Januar 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffene Person und die betroffene Organisation werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

([1]) ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.
([2]) ABl. L, 2023/195, 3.01.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/195/oj.
([3]) ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.
([4]) ABl. L, 2023/196, 3.01.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/196/oj.